

Luther.

Restrukturierungskonferenz 2016

Neues aus dem Insolvenzrecht

München, 8. Juli 2016

Reinhard Willemsen

Neues aus der Gesetzgebung

Neues aus der Gesetzgebung

Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

- | | |
|---------------------|--|
| März 2015: | Referentenentwurf |
| 29. September 2015: | Regierungsentwurf (vgl. Willemsen/Kühn:
„Regierungsentwurf zur Anfechtung – ein versteckter
Segen für den Fiskus“, BB 2015, S. 3011 ff.) |
| 16. Dezember 2015: | Gesetzesentwurf |
| 15. Januar 2016: | 1. Lesung |
| 24. Februar 2016: | Expertenanhörung |

Neues aus der Gesetzgebung

Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen

- | | |
|-------------------|---|
| 30. August 2013: | Regierungsentwurf |
| 30. Januar 2014: | Gesetzentwurf |
| 14. Februar 2014: | 1. Lesung |
| 2. April 2014: | Expertenanhörung |
| 3. April 2014: | Ausschussüberweisung (Ausschuss für Arbeit und Soziales) |
| 8. Mai 2014: | Ausschussüberweisung (Ausschuss für Wirtschaft und Energie) |

Neues aus der Rechtsprechung

Neues aus der Rechtsprechung

BGH, Urteil vom 9. Juni 2016 – IX ZR 314/14

Teilunwirksamkeit des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte

- § 104 InsO kann aufgrund der Vorschrift des § 119 InsO nicht vertraglich im Voraus beschränkt werden (Folge: Entsprechende Vereinbarungen sind unwirksam und § 104 InsO ist insoweit vorrangig)
 - dies betrifft insb. Abrechnungsvereinbarungen, die von § 104 Abs. 1 und Abs. 3 InsO abweichen
- § 119 InsO hat eine Vorwirkung ab dem Zeitpunkt, in dem wegen eines zulässigen Insolvenzantrags mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ernsthaft zu rechnen ist
- Der Masseschutzzweck der §§ 104, 119 InsO könnte durch individualvertragliche Vereinbarungen unterlaufen
- Die im Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte vorgesehene Beschränkung eines von einer solventen Partei auszugleichenden finanziellen Vorteils auf den von der insolventen Partei erlittenen Schaden ist geeignet, das durch § 104 Abs. 3 InsO gewährleistete Niveau des Masseschutzes abzusenken

Neues aus der Rechtsprechung

BGH, Urteil vom 7. April 2016 – VII ZR 56/15

Vereinbarkeit des Kündigungsrechts im Fall des Eigeninsolvenzantrags des Auftragnehmers mit der InsO

- Es besteht keine gesetzliche Regelung hins. der Vereinbarkeit des § 8 Abs. 2 VOB/B mit §§ 103, 119 InsO (der Gesetzgeber hat die Entscheidung bewusst der Rspr. überlassen)
- Überwiegende Rspr.: § 8 Abs. 2 Ziff. 1 Alt. 2 und § 8 Abs. 2 Ziff. 2 VOB/B verstoßen nicht gegen §§ 103, 119 InsO (Grund: Die Regelungen entsprechen in aus Rechtssicherheit gebotener typisierender Weise gesetzlichen Lösungsmöglichkeiten, vgl. § 649 BGB)
- Die Regelung des § 8 Abs. 2 Ziff. 2 VOB/B geht regelmäßig nicht weiter als die dem Auftraggeber im Falle eines Eigeninsolvenzantrags des Auftragnehmers gesetzlich und aufgrund Richterrechts zustehenden Rechte

Neues aus der Rechtsprechung

BGH, Urteil vom 24. März 2016 – IX ZR 242/13

Darlegungs- und Beweislast des Anfechtungsgegners

- Eine vor der Zahlungsvereinbarung eingetretene Zahlungseinstellung wirkt grds. fort, es sei denn, die Zahlungen werden im Allgemeinen wieder aufgenommen
- Die Beweislast für den Umstand der Wiederaufnahme der Zahlungen liegt bei demjenigen, der sich darauf beruht
- Hat der anfechtende Verwalter für einen bestimmten Zeitpunkt den ihm obliegenden Beweis der Zahlungseinstellung des Schuldners geführt, muss der Anfechtungsgegner grds. beweisen, dass diese Voraussetzung zwischenzeitlich entfallen ist (der Anfechtungsgegner hat zu beweisen, dass der Schuldner seine Zahlungen allgemein wieder aufgenommen hat)

Neues aus der Rechtsprechung

BGH, Urteil vom 4. Februar 2016 – IX ZR 77/15

Anspruch auf Rückgewähr einer unentgeltlichen Leistung mangels Entreichung

- Verfassungsmäßige Auslegung des Begriffs „unentgeltliche Leistung“ i.S.d. § 134 InsO führt trotz Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV nicht dazu, dass keine Anfechtung wegen unentgeltlicher Leistung gegenüber den Religionsgemeinschaften wegen freiwilliger Spenden stattfinden kann
- Interessenabwägung zwischen dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht und der Bedeutung des § 134 InsO führt zu dem Ergebnis, dass das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nicht durch § 134 InsO verletzt wird
- Der Ausnahmetatbestand des § 134 Abs. 4 InsO setzt ein Geschenk i.S.d. § 516 Abs. 1 BGB voraus
- Es liegt kein Gelegenheitsgeschenk i.S.d. § 134 Abs. 2 InsO vor, wenn regel- und planmäßige Zahlungen ohne besonderen Anlass zu allgemeinen Finanzierungszwecken geleistet werden
- Angemessen als absolute Obergrenze für das einzelne Geschenk ist ein Betrag i.H.v. € 200, im gesamten Kalenderjahr bzgl. des einzelnen Beschenkten von insg. € 500.

Neues aus der Rechtsprechung

BGH, Urteil vom 17. Dezember 2015 – IX ZR 287/14

Keine Anfechtung einer bargeschäftlichen Kongruenzvereinbarung

- Kongruenzvereinbarungen, die in kritischer Zeit getroffen werden, unterliegen als Rechtshandlungen, die eine Deckung ermöglichen, nach Maßgabe der §§ 130, 131 InsO der Anfechtung (Ausnahme: Durch die Kongruenzvereinbarung soll ein Bargeschäft erst ermöglicht werden)
- Ob eine Kongruenzvereinbarung „rechtzeitig“ geschlossen wurde, beurteilt sich nach dem Zeitpunkt des Eintritts des ersten von einem Vertragsteil bewirkten Leistungserfolgs
- Die Befürchtung einer Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Vertragspartners berechtigt den Vorleistungspflichtigen, bis zum Eintritt des Leistungserfolgs seine in Gang gesetzte Leistung zu unterbrechen und diese rückgängig zu machen

Neues aus der Rechtsprechung

BGH, Urteil vom 19. November 2015 – IX ZR 198/14

Kein Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Ablehnung der Erfüllung eines beiderseits nicht erfüllten Subunternehmervertrags durch Insolvenzverwalter

- Die Feststellung zur Tabelle allein ist keine Erfüllung
- Keine Erfüllung i.S.d § 103 InsO liegt bei Bestand beseitigungsfähiger Mängel vor (Abnahme des Werkes reicht nicht aus)
- Lehnt der Verwalter die Erfüllung ab, bleibt der Vertrag in der Lage bestehen, in welcher er sich bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens befand
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen kann nicht zwangsläufig als Vertragserfüllungsverlangen verstanden werden (insb. wenn die Gegenforderung als Insolvenzforderung zur Tabelle festgestellt wurde)

Neues aus der Rechtsprechung

BGH, Urteil vom 24. September 2015 – IX ZR 55/15

Verzinsung bei insolvenzrechtlich unwirksamer Aufrechnung

- Der Befriedigung des Gläubigers im Wege einer freiwilligen Zahlung des Schuldners steht anfechtungsrechtlich seine Befriedigung durch eine von ihm erklärte Aufrechnung in rechtlicher und tatsächlicher Bewertung gleich
- Nach st. Rspr. bestimmt sich der Zinsanspruch der Masse einheitlich über § 143 Abs. 1 Satz 2 InsO nach §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB
- Verschafft sich der Gläubiger durch Auf- und Verrechnung in anfechtbarer Weise Befriedigung seiner Forderung, sind hierauf ab Verfahrenseröffnung Prozesszinsen zu entrichten

Neues aus der Rechtsprechung

BGH, Urteil vom 24. September 2015 – IX ZR 272/13

Verpfändung von verbrieften Inhaberaktien

- Ein Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters nach § 166 Abs. 1 InsO besteht:
 - wenn die Aktienbeteiligung im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung der wirtschaftlichen Einheit des Schuldnervermögens zuzurechnen ist;
 - wenn der Aktienbesitz eine Unternehmensbeteiligung repräsentiert (die „Zweifelsregel“ des § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB gilt auch für das Verwertungsrecht)
- Eine Verwertungsbefugnis des Verwalters besteht nicht:
 - wenn der Aktienbesitz nicht durch die Mitgliedschaftsrechte geprägt ist, sondern allein der Vermögenslage dient;
 - wenn die Mitgliedschaftsrechte vom Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Treuhandvertrag auf einen Treuhänder übertragen wurden und dieser bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte grds. keinen Weisungen des Schuldners unterlag
- Mehrseitige Treuhandvereinbarungen im Verhältnis zum Drittbegünstigten sind insolvenzfest

Neues aus der Rechtsprechung

BGH, Urteil vom 17. Juni 2015 – VIII ZR 19/14

Keine Kündigungssperre nach Enthftungserklärung in der Insolvenz des Mieters

- Nach dem Wirksamwerden der Enthftungserklärung nach § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO ist der Vermieter nicht (mehr) gehindert, eine außerordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3 Buchst. b BGB mit Erfolg auch auf vor Insolvenzantragstellung nicht gezahlte Mieten zu stützen
- Das Mietverhältnis geht mit der Enthftungserklärung wieder vollständig in die alleinige Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Mieters über
- Die Kündigungssperre des § 112 Ziff. 1 InsO entfällt mit Abgabe, jedenfalls aber mit Wirksamwerden der Enthftungserklärung (dafür sprechen die systematische Stellung und der Sinn und Zweck der Norm)

Neues aus der Rechtsprechung

BGH, Beschluss vom 16. April 2015 – IX ZR 6/14

Keine Vorsatzanfechtung allein wegen Bitte um Ratenzahlung

- Die Bitte des Schuldners auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ist, wenn sie sich im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs hält, als solche kein Indiz für eine Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit
- Eine Bitte um Ratenzahlung ist nur dann ein Indiz für eine Zahlungseinstellung, wenn sie vom Schuldner mit der Erklärung verbunden wird, seine fälligen Verbindlichkeiten (anders) nicht begleichen zu können

Neues aus der Rechtsprechung

BGH, Urteil vom 5. März 2015 – IX ZR 133/14

Qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarung; Zahlungsanfechtung

- Ein für den Fall der Insolvenz erklärter Rangrücktritt gilt auch für den Zeitraum vor Verfahrenseröffnung (Grund: Eine Forderung kann nicht vor Verfahrenseröffnung durchsetzbar sein, nach Verfahrenseröffnung aber ausgeblendet werden, wenn es um die Feststellung der Überschuldung geht)
- Liegt der Zweck einer Rangrücktrittsvereinbarung darin, dass die betroffene Forderung zur Vermeidung einer Insolvenz nicht als Verbindlichkeit in der Überschuldungsbilanz erscheint, bildet die Übereinkunft einen verfügenden Schuldänderungsvertrag, aufgrund dessen die Forderung mit dinglicher Kraft dahin umgewandelt wird, dass sie nicht mehr zu passivieren ist
- Wird die mit einem Rangrücktritt versehene Forderung vom Schuldner trotz Insolvenzreife beglichen, steht ihm nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB ein Rückforderungsanspruch gegen den Gläubiger zu
- Als Vertrag zugunsten Dritter kann eine Rangrücktrittsvereinbarung grds. nicht ohne Mitwirkung der begünstigten Gläubiger aufgehoben werden

Neues aus der Rechtsprechung

BGH, Urteil vom 29. Januar 2015 – IX ZR 279/13

Kein Anspruch des Insolvenzverwalters auf unentgeltliche Nutzung von Betriebsanlagen, die der Gesellschafter seiner Gesellschaft vermietet hat

- Nach dem Willen des Gesetzgebers ist infolge der Beseitigung des Eigenkapitalersatzrechts durch das MoMiG der Anspruch des Insolvenzverwalters gegen den Gesellschafter auf unentgeltliche Nutzung eines überlassenen Wirtschaftsguts entfallen
- Der Anspruch des Verwalters auf unentgeltliche Gebrauchsüberlassung kann nicht aus § 39 Abs. 1 Ziff. 5 InsO hergeleitet werden: Stellt eine Nutzungsüberlassung keine Kreditgewährung dar, können von § 39 Abs. 1 Ziff. 5 InsO, der seinen Geltungsbereich auf einem Darlehen gleichgestellte Forderungen erstreckt, Nutzungen nicht erfasst werden
- Durch die Abschaffung des Eigenkapitalersatzrechts stellt § 135 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 InsO allein auf die Bedeutung des Gegenstands für die Betriebsfortführung ab (Folge: Ein Anspruch der insolventen Gesellschaft auf unentgeltliche Nutzungsüberlassung kann nicht aus dieser Norm resultieren)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Kontaktperson



Reinhard Willemsen

Rechtsanwalt

Partner

**Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln**

Tel.: +49 (221) 9937 25792

Fax: +49 (221) 9937 110

Karlstr. 10-12

80333 München

Tel.: +49 (89) 23714 25792

Fax: +49 (89) 23714 110

E-Mail: reinhard.willemsen@luther-lawfirm.com

Reinhard Willemsen ist seit 1995 als Anwalt zugelassen. Vor seinem Eintritt bei Luther (bzw. den Vorgängergesellschaften) war er bei Price Waterhouse in Düsseldorf in der Prüfungsabteilung tätig.

Herr Willemsen ist Mitglied der Service Line Commercial und kanzleiweit für den Bereich Insolvenzrecht/Restrukturierung – Turnaround Management zuständig. Er leitet diese Praxisgruppe gemeinsam mit Dr. Marcus Backes. Er berät Gläubiger, Banken und Schuldner in sämtlichen Fragen, die sich rund um die Krise eines Unternehmens ergeben können. Ein weiterer fachlicher Schwerpunkt von Herrn Willemsen liegt im Handelsrecht. Dort berät er Unternehmen bei der Gestaltung von Verträgen mit Lieferanten und Abnehmern, aber auch bei der Geltendmachung berechtigter Ansprüche vor Gericht.

Herr Willemsen hält ferner regelmäßig Vorträge zu handels- und insolvenzrechtlichen Themen.

Herr Willemsen ist Leiter des Russian Desks. Er spricht Russisch und ist in ständigem Kontakt zu Rechtsanwälten und Steuerberatern in Moskau, St. Petersburg und anderen Regionen.